II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 241/2010 DER KOMMISSION

vom 8. März 2010

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Aufnahme von Belarus in die Liste von Drittländern der genannten Verordnung, damit für den menschlichen Verzehr bestimmte Eier und Eiprodukte aus Belarus durch die Union durchgeführt werden dürfen, und zur Änderung der Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Geflügel, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs [2], insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 2009/158/EG wurden die Tiergesundheitsbedingungen für den Handel mit Geflügel und Bruteiern innerhalb der Union sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern festgelegt; die Richtlinie enthält außerdem Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr derartiger Waren.

(2) Gemäß der Richtlinie 2002/99/EG, die die Tiergesundheitsvorschriften für die Herstellung, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs umfasst, können für die Durchfuhr eigene Vorschriften und Veterinärbescheinigungen vorgesehen werden.

(3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen [3] dürfen die Waren, für die sie gilt, nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind, in die Union eingeführt und durch diese durchgeführt werden. Mit der Verordnung wurden ferner die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für derartige Waren festgelegt. Teil 2 des genannten Anhangs enthält die Muster der Veterinärbescheinigungen, die derartigen Waren beiliegen müssen.

(4) Derzeit ist Belarus nicht in der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführt. Es hat um Aufnahme in die genannte Liste ersucht und der Kommission Informationen übermittelt, die die Einhaltung der genannten Verordnung durch Belarus betreffen.

(5) Die Kommission hat die von Belarus vorgelegten Informationen über die Tiergesundheitsbedingungen, die in diesem Drittland gelten und für die Durchfuhr von Eiern und Eiprodukten zum menschlichen Verzehr durch die Union erfüllt werden müssen, positiv bewertet. Daher ist es angebracht, das genannte Drittland in die Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufzunehmen. Allerdings sollte die Aufnahme in die Liste bis zum Abschluss einer Inspektion, die das Lebensmittel- und Veterinäramt in Belarus durchführen soll, nur für Eier und Eiprodukte zum menschlichen Verzehr gelten, die aus dem genannten Drittland durch die Union durchgeführt werden sollen und deren Bestimmungsort in einem anderen Drittland liegt; das Verbringen derartiger Waren birgt nur ein geringes Risiko für die Tiergesundheit. Eine entsprechende Genehmigung sollte nur dann erteilt werden, wenn die zusätzliche Garantie gegeben ist, dass die Waren auf der Straße oder Schiene in LKW bzw. Eisenbahnwaggons durchgeführt werden, die mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt sind.

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.
[2] ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
[3] ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

(6) Da dies als vorübergehende Maßnahme gedacht ist, sollte die Maßnahme nur 18 Monate ab dem Datum des Inkrafttretens gelten.

(7) Folglich sollte in der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ein Eintrag zu Belarus eingefügt werden; im Abschnitt „*Zusätzliche Garantien (ZG)*“ in Anhang I Teil 2 sollte ein neuer Eintrag angefügt werden.

(8) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bescheinigung der Tiergesundheitsbedingungen für Eintagsküken, die der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin bei Waren für die Einfuhr in die Union zum Zeitpunkt der Versendung vornimmt, den zuständigen Behörden in Drittländern Schwierigkeiten bereiten kann.

(9) Damit Herstellungs- und Bescheinigungsverfahren berücksichtigt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die erforderlichen Tiergesundheitsbedingungen weiterhin erfüllt werden, sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken in Anhang I Teil 2 angepasst werden.

(10) Folglich sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.

(11) Es ist angebracht, eine Übergangszeit festzusetzen, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um den Anforderungen der vorliegenden Verordnung an Veterinärbescheinigungen nachzukommen.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Waren, für die Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ausgestellt wurden, dürfen bis zum 1. Juni 2010 in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien	Besondere Bedingungen	Schlussdatum [1]	Anfangsdatum [2]			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			POU, RAT, EP, E					A		S4
			WGM	VIII						
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, DOC, HEP, SRP							S0
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			POU	VI						
			RAT	VII						
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT, BPR, DOR, HER, SRA		N			A		
	BR-2	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP		N					S0
	BR-3	Bundesdistrikt und die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	WGM	VIII						
			EP, E, POU		N					S4
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP und E (jeweils ‚nur zur Durchfuhr durch die EU')	IX						
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR, BPP, DOR, HER, SRA, SRP		N			A		S1
			DOC, HEP		L, N					
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	([3])					A		([3])
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S0
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
	CN-1	Provinz Shandong	POU, E	VI	P2	6.2.2004	—			S4
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Gebiet	SPF							
			EP, WGM							
HK — Hongkong	HK-0	Das gesamte Gebiet der Sonderverwaltungszone Hongkong	EP							
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOR, DOC, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S2
			EP, E, POU, RAT, WGM		N					
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP		N			A		S1
			WGM	VIII						

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
			EP, E, POU, RAT		N					S4
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
KR — Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
ME — Montenegro	ME-O	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, WGM							S4
MY — Malaysia	MY-0	—	—							
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP							
			E		P2	6.2.2004				S4
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ([4])	MK-0 ([4])	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP							
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
			RAT, EP, E	VII						S4
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Gebiet	EP							
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP							S0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
PM — St. Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Gebiet	SPF							
RS — Serbien [5]	RS-0 [5]	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
SG — Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF, EP							
			WGM	VIII	P2	23.1.2004				
			E, POU, RAT		P2	23.1.2004				S4
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			DOR, BPR, BPP, HER							S1
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S3
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT		N					S4
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, RAT							S4
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I				A		
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RAT	VII						
			EP, E							S4

(1) Vor diesem Datum erzeugte Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.
(2) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.
(3) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
(4) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; provisorischer Code, der der endgültigen Benennung des Landes nicht vorgreift, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.
(5) Ohne Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999."

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „*Zusätzliche Garantien (ZG)*“ wird folgender Eintrag angefügt:

„‚IX‘: Für die Durchfuhr durch die Union werden nur Sendungen zugelassen, die Eier und Eiprodukte zum menschlichen Verzehr umfassen, aus Belarus stammen und deren Bestimmungsort in einem anderen Drittland liegt, wenn sie auf der Straße oder Schiene in LKW bzw. Eisenbahnwaggons durchgeführt werden, die mit einer Plombe mit Seriennummer verplombt sind. Diese Genehmigung zur Durchfuhr gilt nur bis zum [TT.JJ.MMMM — 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens].“

b) Die Muster-Veterinärbescheinigung DOC erhält folgende Fassung:

„**Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln**

(DOC)

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a.
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6	
I.7 Herkunftsland ISO-Code	I.8 Herkunftsregion Code	I.9 Bestimmungsland ISO-Code	I.10.
I.11 Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12	
I.13 Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14 Datum des Abtransports	Uhrzeit des Abtransports
I.15 Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17 Cites-Nr(n).	
I.18 Beschreibung der Ware		I.19 Erzeugnis-Code (HS-Code)	
		I.20 Menge	
I.21		I.22 Anzahl Packstücke	
I.23 Plomben-/Containernummer		I.24	
I.25 Waren zertifiziert für: Zucht ☐			
I.26		I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28 Kennzeichnung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Kategorie Menge			

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

Teil II: Bescheinigung

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1 Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;

II.1.2 sie sind geschlüpft in

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;

II.1.3 sie stammen aus

(2)(3)(12) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);

b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;

II.1.4 sie stammen aus

(2)(3)(13) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

(3) *entweder* [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]

(3) *oder* [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); und

(3) *entweder* [a) die Eintagsküken stammen aus Beständen eines Betriebs, der in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, auf aviäre Influenza überwacht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]

(3) *oder* [a) die Eintagsküken stammen aus Beständen eines Betriebs, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, eine Zufallsstichprobe aus Kloaken- und Tracheal-/Oropharynxabstrichen von mindestens 60 Tieren bzw. — wenn der Betrieb weniger als 60 Tiere umfasst — von allen Tieren auf das Virus der aviären Influenza untersucht wurde, wobei das Ergebnis negativ war;]

b) sie stammen aus einem Betrieb,

— um den im Umkreis von 1 km in keinem Betrieb innerhalb der letzten 30 Tage niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;

— bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen aviäre Influenza nachgewiesen wurde;]

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
II.1.5	a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft; b) sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: (3) *entweder* [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;] (3) *oder* [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]		
II.1.6	sie sind in dem/in den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig waren, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en); c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		
II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war; b) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; c) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf (3) *entweder* [*Salmonella Pullorum, S. Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum* (Hühner);] (3) *oder* [*Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18 (K)), *S. Pullorum* und *S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum* (Puten);] (3) *oder* [*Salmonella Pullorum* und *S. Gallinarum* (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten);] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (3) *entweder* [d) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;] (3) *oder* [d) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (lebend oder inaktiviert) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstammes) im Alter von Wochen;] (5) und/oder [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegengeimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]		
II.1.8	sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert;		
(5) [II.1.9	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegengeimpft (erforderlichenfalls wiederholen).]		

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
II.2.	**Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**		
(6) [II.2.1	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind;		
	Datum der letzten Probenahme mit bekanntem Untersuchungsergebnis im Herkunftsbestand: (TT.MM.JJJJ);		
	Ergebnisse aller Untersuchungen im Herkunftsbestand:		
(3)(7) *entweder*	[positiv;]		
(3)(7) *oder*	[negativ;]		
	die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt;		
	Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden		
(3) *entweder*	[den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]		
(3)(8) *oder*	[den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:;]]		
(6) [II.2.2	sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß II.2.1 weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]		
II.3.	**Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**		
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
(9) [II.3.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so sind die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Bruteiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:		
(3) *entweder*	[Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]		
(3) *oder*	[Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]		
(3) *oder*	[Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]]		
(5) [II.3.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:		
	;]		
(9) [II.3.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstallung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]		

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

II.4. **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(10) [II.4.1 Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

(2)(3) *entweder* [dem Gebiet mit dem Code;]

(3)(4) *oder* [dem/den Kompartiment(en);]

erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen:

a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren gefunden wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität von über 0,4 ergaben;

c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;]

(10) [II.4.2 die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, sind weder in der Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]

(11) II.5. **Bescheinigung der Transportfähigkeit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

II.5.1 Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;

b) sie sind mit folgenden Angaben versehen:

— der Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,
— der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,
— der Anzahl der Küken,
— der Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,
— Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,
— der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
— der Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;

c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;

die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.

— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs einsetzen.

— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.

— Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 01.05 oder 01.06.39.

— Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legehennen/Broiler/Sonstige.

Teil II:

(1) Eintagsküken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.

(2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 einsetzen.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.

(5) Nichtzutreffendes streichen.

(6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art *Gallus gallus.*

(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist ‚positiv' anzugeben:

— Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis,

— Nutzgeflügelbestände: *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.

(8) Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben.

(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.

(11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.

(12) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

(13) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚L' in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der niedrigpathogenen aviären Influenza unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(14) III. **Zusätzliche Angaben zur Tiergesundheit** (Bescheinigungsnummer, siehe Feld I.2)

a) Die in Teil II dieser Bescheinigung aufgeführten Tiergesundheitsbedingungen werden weiterhin erfüllt;

b) die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken ([1]) erfüllen folgende Anforderungen:

i) Sie sind am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft;

ii) sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

iii) sie sind weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(14) Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn dieses Teil II der Veterinärbescheinigung beigefügt wird.“